



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Deutsche Umwelthilfe e.V.
Hackescher Markt 4
10178 Berlin

Vorab per E-Mail an resch@duh.de

27. August 2019

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

53.5B

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Möller

[tanja.moeller@bezreg-](mailto:tanja.moeller@bezreg-detmold.nrw.de)

[detmold.nrw.de](mailto:tanja.moeller@bezreg-detmold.nrw.de)

Zimmer: E 024

Telefon 05231 71-5305

Fax 05231 71-

**Antrag auf Änderung des Luftreinhalteplans bzw. Durchführung
planunabhängiger Maßnahmen zur Reduktion der
Feinstaubbelastung durch Silvester-Böllerei in Bielefeld**

Ihr Schreiben vom 29.07.2019

Sehr geehrter Herr Resch,

Ihr Schreiben vom 29.07.2019 hat Frau Regierungspräsidentin Thomann-Stahl vorgelegen, sie hat mich gebeten Ihnen zu antworten.

Mit Ihrem Schreiben bitten Sie Maßnahmen zur Reduzierung der Feinstaubbelastung (PM₁₀) an Silvester durch Änderung des Luftreinhalteplans Bielefeld bzw. durch planunabhängige Maßnahmen zu ermitteln und noch ergebniswirksam für den Jahreswechsel 2019/2020 umzusetzen.

Da Ihr Schreiben die Luftreinhalteplanung tangiert und damit von landesweiter Bedeutung ist, habe ich das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) über Ihr Schreiben informiert und von dort eine Bewertung des Sachverhalts aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhalten.

Aus meiner Sicht ergibt sich durch die von Silvesterfeuerwerken ausgelöste Feinstaubbelastung keine Veranlassung eines immissionsschutzrechtlichen Eingreifens zur Änderung der bestehenden oder in der Fortschreibung befindlichen Luftreinhaltepläne. Sowohl die räumliche als auch zeitliche Ausdehnung der Feinstaubbelastung an Silvester ist sehr stark begrenzt und hat keinen relevanten Einfluss auf

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personen-
bezogenen Daten durch die
Bezirksregierung Detmold erfolgt
auf Grund der für das jeweilige
Verfahren geltenden gesetzlichen
Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz
einschließlich der Informationen
nach Art. 13 und 14 und über Ihre
sonstigen Rechte nach der
Datenschutzgrundverordnung (EU-
DSGVO) finden Sie hier:
[http://www.bezreg-](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz)
[detmold.nrw.de/Datenschutz](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz)

den Feinstaub-Jahresmittelwert. Die rechtlichen Bestimmungen werden sowohl für den Jahresmittelwert, als auch für den Tagesmittelwert, eingehalten. Soweit durch die Belastung punktuell der zulässige Tagesmittelwert überschritten wird, sind solche Überschreitungen an 35 Tagen im Jahr zulässig.

Die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ermittelten amtlichen Luftmesswerte können Sie unter

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/immissionen/berichte-und-trends/jahreskenngrößen-und-jahresberichte>

einsehen.

Des Weiteren könnten durch planunabhängige Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) Silvesterfeuerwerke durch die örtlichen Ordnungsbehörden eingeschränkt werden. Gleiches gilt für die in Ihrem Rechtsgutachten angeführten Verbotstatbestände nach der Sprengstoff-Verordnung. Da die Feuerwerke aber nicht zu einer Überschreitung der einschlägigen Immissionsgrenzwerte führen, ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für ein Verbot nach LImSchG nicht erfüllt sind.

Ihr Anliegen betrifft insofern das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht. Zur Weiterverfolgung Ihrer Interessen bitte ich Sie, sich an die entsprechend zuständigen Stellen zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Möller)